

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

*Menno Baumann, Charlotte Michel-Biegel, Stefan Rücker,
Marc Serafin, Reinhard Wiesner*

Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind- Entfremdung – Teil 1

Harald Vogel

Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b Abs. 1 und 2 BGB aus der Sicht der Jugendlichen

Rechtsprechung

Anhörung des Kindes in Fällen von Kindeswohlgefährdung

OLG Brandenburg, Beschluss vom 4.10.2021 – 9 UF 167/21

Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtig- ten Elternteils bei sexuellem Missbrauch

OLG Bamberg, Beschluss vom 14.3.2022 – 2 UF 29/22

Eignung einer Tagespflegeperson

*VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.3.2022 –
12 S 1357/21*

7

2022

ZKJ Juli 2022 · S. 241 – 279 · ISSN 1861-6631 · 17. Jahrgang



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

Reguvis

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Teilweise verbittert kämpfen Eltern vor den Familiengerichten und Oberlandesgerichten in unserem Land um die Regelung der elterlichen Sorge und den Umgang mit dem Kind. Häufig geht es dabei aus dem Blickwinkel eines am Konflikt unbeteiligten Dritten um vermeintliche „Kleinigkeiten“, die freilich für die Menschen unter Einbeziehung ihrer eigenen Vorstellungen vom Wohl des Kindes eine große Bedeutung haben: Wer holt und bringt das Kind zum Umgang? Finden eine oder mehrere Übernachtungen am Wochenende statt? Dauert der Umgang sonntags bis 17 Uhr oder bis 19 Uhr? Werden die Umgangszeiten (exakt) paritätisch gestaltet oder findet „lediglich“ ein sehr großzügiger, erweiterter Umgang eines Elternteils statt? Man könnte meinen, dass – jedenfalls mit Hilfe – vernünftige Eltern unter Hintanstellung der eigenen Bedürfnisse mit Blick auf das Kind in der Lage sein müssten, eine an seinem Wohl orientierte Lösung zu finden. Und doch wissen alle professionell auf dem Gebiet des Kindschaftsrechts tätigen Personen, dass diese Vorstellung in viel zu vielen Fällen eine Illusion ist.

Nun eröffnet unser System den Beteiligten aus guten Gründen den Rechtsweg: Sie können das Familiengericht anrufen und in den meisten Fällen ein Rechtsmittel einlegen, welches den Weg zum Oberlandesgericht ebnet. Aus verfassungsrechtlichen Gründen wäre Letzteres überhaupt nicht geboten, denn einen Instanzenzug kann nach unserem Grundgesetz kein Bürger beanspruchen. Freilich ist es aber gut und richtig, dass eine erstinstanzliche Entscheidung in einer zweiten Instanz auf seine Richtigkeit hin überprüft werden kann. Aus historischen Gründen und wegen der Bedeutung der familiengerichtlichen Streitigkeiten hat sich der Gesetzgeber entschieden, dass die Anfechtung von Beschlüssen des beim Amtsgericht eingegliederte Familiengerichts sogar unmittelbar zum Oberlandesgericht und nicht etwa zum Landgericht führt. Diesen Weg schlagen viele Elternteile und auch die sonstigen Beteiligten sehr häufig ein. Inzwischen bilden die Rechtsmittel in Sorgerechtsachen ein Schwerpunkt der Tätigkeit in den Familiensenaten am Oberlandesgericht. Nun könnte man einer weiteren Illusion erliegen, dass nämlich die Streitigkeiten mit Abschluss des Beschwerdeverfahrens befriedet sind. Es ist aber leider auch hier festzustellen, dass der erbitterte Kampf fortgeführt wird: Gegenvorstellungen und Anhörungsrügen nehmen zu, die Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richter und Richterinnen haben einen enormen Anstieg zu verzeichnen. Insbesondere für die betroffenen Kinder sind diese Streitigkeiten vor den Gerichten vor dem Hintergrund der damit einhergehenden hohen Belastungen fatal. Ihr Bedürfnis nach Sicherheit wird konterkariert, sie erleben das gerichtliche Verfahren häufig als große Belastung. Daher kann nur dringlichst davon abgeraten werden, in Kindschaftssachen eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte zum Bundesgerichtshof zu kodifizieren, wie es im Koalitionsvertrag angekündigt ist und wie es auch die Bundesrechtsanwaltskammer unlängst gefordert hat. In den Fällen, in denen es geboten ist, haben die Oberlandesgerichte die gesetzliche Möglichkeit und Pflicht, die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Dies stellt eine vor allem für die betroffenen Kinder angemessene Lösung des gebotenen Ausgleichs zwischen notwendiger Vereinheitlichung der Rechtsprechung und Fehlerkontrolle einerseits sowie frühestmöglicher (Rechts-)Sicherheit andererseits dar.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	243
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Menno Baumann, Charlotte Michel-Biegel, Stefan Rücker, Marc Serafin, Reinhard Wiesner</i> Zur Notwendigkeit professioneller Intervention bei Eltern-Kind-Entfremdung – Teil 1	244
<i>Harald Vogel</i> Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b Abs. 1 und 2 BGB aus der Sicht der Jugendlichen	253
Rezension	259
Rechtsprechung	
Anhörung des Kindes in Fällen von Kindeswohlgefährdung OLG Brandenburg, Beschluss vom 4.10.2021 – 9 UF 167/21	260
Auskunftsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils bei sexuellem Missbrauch OLG Bamberg, Beschluss vom 14.3.2022 – 2 UF 29/22	261
Notwendige Sachaufklärung und Beschwerderecht der Pflegeeltern OLG Frankfurt, Beschluss vom 3.3.2022 – 6 UF 225/21	263
Vorrang des Ruhens vor dem Entzug der elterlichen Sorge OLG Saarbrücken, Beschluss vom 28.3.2022 – 6 UF 163/21	266
Eignung einer Tagespflegeperson VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 21.3.2022 – 12 S 1357/21 ...	270
Verbandsinformation	279
Impressum	259



ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe herausgegeben in Verbindung mit der Bundeskonferenz für Erziehungs- beratung e.V.

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfrechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

BAFM – Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Siegburg

Schriftleiter

Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortw.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Prof. Dr. Jan Kepert (verantwortw.)
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Iven Köhler
Richter am OLG, derzeit wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Jan Kepert
Hochschule Kehl, Kinzigallee 1, 77694 Kehl
E-Mail: kepert@hs-kehl.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester,
Hochschullehrer i.R., Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner,
Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert,
Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V., Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet,
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Professorin em. an der Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Bodo Reuser, Dipl.-Psych.
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, Fürth
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt a.M.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych.,
Lebensberater a.D., Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt a.M.